

GmbH-Geschäftsführung: Haftungsrisiko beachten!

Verschulden heißt vorsätzliche bzw. fahrlässige Verstöße gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Dienstvertrag, Gesellschafterbeschlüsse. Grundlage: Geschäftsführung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (§ 43.1 GmbHG)

Haftung gegenüber Gesellschaft

(diese wird vertreten durch die Gesellschaft oder andere Geschäftsführer)

Solidarische(!) Haftung bei mehreren Geschäftsführern (§ 43 GmbHG).

Gesamtschuldnerische Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern, wenn zum Zwecke der Errichtung falsche Angaben gemacht wurden (§ 9a GmbHG).

Geschäftsführer sind **solidarisch(!)** zum Ersatz von Leistungen (Zahlungen) verpflichtet, die

- nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder auch
- nach Feststellung der Überschuldung

ihrer Gesellschaft noch geleistet wurden (§ 64 Abs. 2 GmbHG).

Haftung auch bei unrichtigen Angaben im Rahmen von Kapitalerhöhungen.

Auf Ersatzansprüche kann nicht verzichtet werden, soweit Ersatz zur Befriedigung von Gläubigern notwendig ist (§§ 43, 9, 9a, 9b GmbHG).

Verjährung aller Ansprüche in **5 Jahren** (§§ 31 Abs. 5, 9b, Abs. 2 GmbHG).

Haftung gegenüber Gesellschaftern

Erstattung von verbotenen Rückzahlungen (§ 31 Abs. 6 und 3 GmbHG)

Als Sonderfall des Verstoßes gegen § 30 GmbHG (Pflicht zur Erhaltung des Stammkapitals).

Haftung grundsätzlich bei Verschulden.

Gesellschaftergeschäftsführer (Anteilseigner) haften auch ohne Verschulden (§ 31 Abs. 3 GmbHG).

Die Geschäftsführer, die ein Verschulden trifft, haften **gesamtschuldnerisch**.

Die **Verjährung beträgt 5 Jahre** vom Zeitpunkt der Leistung einer verbotenen Zahlung.

Haftung gegenüber fremden Dritten:

In der Regel keine unmittelbare Haftung gegenüber Dritten.

Haftung in der Regel nur mittelbar über die Gesellschaft.

Ausnahme: Rechtsgeschäfte außerhalb der Vertretungsmacht, die auch nicht nachträglich genehmigt werden (§ 179 BGB).

Persönliche Haftung für einbehaltene und nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 533 Abs. 1 RVO).

Haftung gegenüber Finanzamt

Geschäftsführer haben die steuerlichen Pflichten der GmbH zu erfüllen (§ 34 AO).

Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung dieser Pflichten (§ 69 AO).

Die Haftung umfasst sogar die daraus resultierenden Säumniszuschläge.

Das Finanzamt erteilt einen Haftungsbescheid, wenn

- die Festsetzungsfrist nicht abgelaufen oder
- die Zahlung nicht bereits verjährt oder erlassen ist

Haftung bei Versäumnis einer notwendigen Berichtigung einer Erklärung (§ 153 AO).

Haftung bei Insolvenz:

Insolvenzanmeldefrist sind 21 Tage (= 3 Wochen) nach juristischem(!) Auftreten des Insolvenzgrundes

- Illiquidität oder
- Überschuldung (Minuskapital)

(§ 130 a HGB) Antragspflicht bei Zahlungsfähigkeit oder Überschuldung.

Haftung: (§ 130 b HGB) Strafvorschriften beachten.

(§ 130 Abs. 3 HGB) Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht oder nicht rechtzeitig (siehe Frist!) beantragt, nachdem die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft (juristisch!) eingetreten ist, so sind die organschaftlichen Vertreter (Geschäftsführer gemeinschaftlich) den Liquidatoren der Gesellschaft gegenüber zum Ersatz des entstandenen wie entstehenden Schadens als Gesamtschuldner (solidarisch!) verpflichtet.

Auch **angestellte** Geschäftsführer, Geschäftsführerinnen haften dann mit ihrem Privatvermögen!

Die Sorgfalts-Beweislast bei Streitigkeiten trifft die Geschäftsleiter(!).

Es ist zu empfehlen, sich hier weiteren professionellen (fachkundigen, juristischen!) Rates zu bedienen, denn zu viele (angestellte!) Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen sind sich der ausgesetzten Gefahren nicht bewusst und haften ggf. umfassend und solidarisch mit dem Privatvermögen (siehe hierzu auch

- Vorlage, Muster zur Geschäftsführerhaftung.
→ Kostenloser Download unter: www.dieter-wulf.de/download.html



Dieter Wulf – SeminarDozent für Betriebs-Jahresplanungen

Dieter Wulf Dipl.-Betriebswirt (FH) www.dieter-wulf.de	Sophie-Scholl-Str.15 58636 Iserlohn Fon 0178 – 63 42 075
--	--

Seminare: konzipiert für kleine bis mittelständische Betriebe (**KMU-Unternehmen**)
zur **Planung** von **Rentabilität, Liquidität, Geschäftskonzept, Absatzförderung**

Weitere Informationen unter: www.dieter-wulf.de